

IV.

Die Deputation hatte zunächst zu prüfen, ob die Eingabe, die sich zum Theil sehr eingehend mit Entscheidungen des königlichen Finanzministeriums als oberster Verwaltungsgerichtsbehörde gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 1894 beschäftigt, inhaltlich als Beschwerde anzusehen sei, wenn sie auch formell als Petition bezeichnet ist. Solchenfalls würde sie, wie seitens der hohen Kammer bei der Berathung über die Petition des Rittergutsbesizers Weiß ausgesprochen worden ist, für unzulässig zu erklären sein.

Die Deputation hatte für die Entscheidung dieser Frage das Petikum ausschlaggebend sein zu lassen. In diesem ist aber weder nach irgend welcher Richtung des durch die angeführten Entscheidungen im einzelnen Falle geschaffenen Rechtszustands noch überhaupt der Stadtgemeinde Zwickau Erwähnung gethan, lediglich die allgemeine Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen für die Zukunft erbeten. Damit erscheint nach Ansicht der Deputation die Eingabe zur Genüge als Petition gekennzeichnet. Die Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen, sei es im Wege authentischer Interpretation, sei es durch Erlass reglementarischer Vorschriften, zu beantragen, ist ein Recht der Ständeversammlung, ein Gesuch um Handhabung dieses Rechtes demgemäß zulässig. Ebenso wenig erscheint es unstatthaft, in einem derartigen Gesuch zur Begründung Bezug zu nehmen auf ergänzende Entscheidungen. Es kann sich demnach die Ständeversammlung, wenn sie auch ein Eingehen auf die Entscheidung selbst zu vermeiden hat, doch einer Prüfung des Gesuchs selbst nicht entziehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierzu vorliegen. Es ist demgemäß die Deputation in die Berathung der Petition eingetreten. Für die Vorberathung hat die Deputation die Abordnung eines Kommissars der königlichen Staatsregierung erbeten. Dieser hat nach dem hierüber aufgenommenen Protokoll folgendes erklärt:

„Die Anträge, die in der Petition enthalten seien, können nicht die Grundlagen zu einer Erläuterung des Gesetzes bilden, sondern höchstens zu einer Aenderung.

Zu Punkt 1 der Petition.

Der Begriff der „Gemeinnützigkeit“ sei ein sehr weitgehender und vielseitiger und es könnten, wollte man denselben so weit auffassen, wie in der Petition geschehen, dann alle Einkünfte der Städte als gemeinnützig im Sinne der Petition angesehen werden.

Außerdem enthalte Punkt 1 der Petition Selbstverständliches und Unbestrittenes.

Zu Punkt 2 der Petition.

Durch die Annahme dieses Punktes würde die Auslegung des einen Ressorts der Staatsregierung bestimmend sein für die Auslegung des anderen Ressorts.

Zu Punkt 3 bis 4 der Petition.

Gemeindeabgaben können der Besteuerung nicht unterworfen werden. Die Worte: „Gebühr“ und „Steuer“ seien aber allein nicht maßgebend, es sei davon auszugehen, daß die erheblichen Beträge, welche für Markthallen, Schlachthöfe etc. erhoben werden, nicht mehr unter den Begriff „Steuer oder Gebühr“ fallen, sondern, daß sie mehr eine Gegenleistung seien für eine Arbeit oder Aufwendung, welche von der betreffenden Gemeinde gemacht worden sei.

Es sei thatsächlich jetzt bei der Heranziehung der Unternehmungen zur Steuer im Lande nicht allenthalben gleichmäßig verfahren worden, aber es werde diese Gleichmäßigkeit herbeigeführt werden.